

**Antrag auf Einbau eines Gartenwasserzählers zum ausschließlichen
Bezug von Frischwasser**

Vom Grundstückseigentümer auszufüllen:

Name, Vorname	
Wohnanschrift	
Abnahmestelle (wenn abw. von Wohnanschrift)	
Kundennummer	
Telefon / E-Mail	
Verwendungszweck des entnommenen Wassers (z.B. Gartenbewässerung)	

Es wird beantragt, das an der vorstehend genannten Abnahmestelle verbrauchte Frischwasser, welches nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird, bei der Berechnung der Abwassergebühren abzusetzen.

Zum Nachweis dieses Verbrauchs ist an zugänglicher und frostsicherer Stelle von den Stadtwerken Bönningheim eine geeichte Messeinrichtung (Wasserzähler) einzubauen. Die Einbaustelle und die Größe werden in Abstimmung mit dem Eigentümer durch die Stadtwerke Bönningheim festgelegt. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die „Stadtwerke Bönningheim“ oder ein von den „Stadtwerken Bönningheim“ zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Erfolgt eine Anlagenanpassung durch ein zugelassenes Installationsunternehmen, so ist nach Umbau vom Installateur eine Fertigstellungsanzeige mit einer Kopie des Installateurausweises einzureichen. Die Installationskosten sind vom Eigentümer zu übernehmen. Die Messeinrichtung, welche im Eigentum der Stadtwerke Bönningheim steht, wird ausschließlich von den Stadtwerken Bönningheim und ihren beauftragten Unternehmen geliefert, eingebaut, gewechselt und plombiert. Plomben dürfen ausschließlich von den Stadtwerken Bönningheim entfernt werden. Bei entfernten oder beschädigten Plomben entfällt der Anspruch auf Absetzung der Abwassergebühren. Die Stadtwerke Bönningheim behalten sich vor, die Einbaustelle stichprobenartig zu überprüfen. Für die Messeinrichtung wird gem. § 42 der Wasserversorgungssatzung eine monatliche Zählergebühr erhoben.

Der Grundstückseigentümer bestätigt mit seiner Unterschrift ausdrücklich, dass das über die eingebaute Messeinrichtung entnommene Wasser nicht in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen eingeleitet wird. Das Befüllen von Pools/Schwimmbädern ist nicht über diesen Gartenwasseranschluss gestattet. Wasser aus Pools/Schwimmbädern ist Schmutzwasser, welches der öffentlichen Abwasserbeseitigung (Schmutz- oder Mischwasserkanal) zugeführt werden und somit über den Hauptwasserzähler laufen muss. Dem Eigentümer ist bekannt, dass ein Missbrauch strafrechtlich verfolgt wird und gemäß den Satzungsbestimmungen (§ 50 der Wasserversorgungssatzung in Verbindung mit § 49 der Abwassersatzung) zu einer Ordnungswidrigkeit führt, welche mit einem Bußgeld geahndet wird.

Ergänzend gelten die Bestimmungen der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Stadt Bönningheim in der jeweils gültigen Fassung. Die Bestimmungen der DIN 1988 und die anerkannten Regeln der Technik sind einzuhalten.

X

Ort, Datum Unterschrift Grundstückseigentümer

Intern - Die Gegebenheiten vor Ort entsprechen den Anforderungen. Der Zähler kann gesetzt werden.

X

Ort, Datum Unterschrift Mitarbeiter Stadt Bönningheim